

**Leitfaden zum Kirchenasyl  
für die Kirchengemeinden und Orden im Bistum Münster (NRW-Teil)<sup>1</sup>  
Stand: Juli 2017**

## **1. Einführung**

### **a) Grundsätzliches**

Der Begriff „Kirchenasyl“ wird von vielen Personen als institutionelles gesetzliches Recht der Kirchen wahrgenommen. Das kirchliche Recht kennt jedoch kein institutionalisiertes eigenes Asyl, noch akzeptiert der Staat eine individuelle Schutzgewährung im Rahmen der kirchlichen Autonomie. Die Gewährung von Kirchenasyl bleibt damit ein Akt der individuellen Glaubens- und Gewissensentscheidung und ist „eine Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams“ (vgl. Anlage: Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls/ hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2015. (Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission ; 42)). Kirchenasyl kann daher immer nur eine „ultima ratio“ darstellen. Ausschließlich die Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und/ oder Leben im Einzelfall kann das Eingehen eines Kirchenasyls rechtfertigen. Dabei handelt es sich beim Kirchenasyl ausschließlich um eine befristete Maßnahme, um die zuständigen staatlichen Stellen zu einer ggf. erneuten sorgfältigeren Überprüfung des Asylantrages zu bewegen. Um ein solches Wiederaufgreifen eines Falles positiv beeinflussen zu können, bedarf es hierzu einer hinreichenden Erfolgsaussicht nach den staatlichen Gesetzen und aufgrund der behördlichen Ermessensspielräume.

Im Falle eines anstehenden Kirchenasyls haben sich die damit verbundenen legitimierten Institutionen vorab einer hinreichenden Erfolgsaussicht zu vergewissern. Das Bistum Münster stellt hierzu über den Caritasverband für die Diözese e.V. eine unabhängige Rechtsberatung zur Verfügung (siehe unter 8.b) ). Der Beratungsstelle sind sämtliche Informationen zu überlassen, die geeignet sein könnten, ein Kirchenasyl zu begründen, sodass überhaupt eine Erfolgsprognose erstellt werden kann.

### **b) Dublin-Fälle**

In sogenannten Dublin-Fällen ist die betroffene Person über einen anderen Mitgliedsstaat der EU eingereist, was grundsätzlich dazu führt, dass dieser Staat und nicht die BRD für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Der Asylantrag wird dann ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den zuständigen Staat angeordnet. In diesen Fällen hat das BAMF derzeit 6 Monate Zeit, die Asylbewerberin an den zuständigen Staat zu überstellen. Läuft die Frist ab, ist die BRD zuständig. Unabhängig davon steht der BRD auch ein Selbsteintrittsrecht zu. Sie kann das Asylverfahren nach ihrem Ermessen auch in Dublin-Fällen an sich ziehen und durchführen.

Ende Februar 2015 wurde in Gesprächen der Kirchen mit dem damaligen Präsidenten des BAMF vereinbart, dass es Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften möglich sein soll, dem Bundesamt Einzelfälle, in denen besondere individuelle Härten vorliegen, zu einer erneuten Prüfung vorzulegen. Dazu wird ein Härtefalldossiers erstellt (siehe 4.c), das neue Tatsachen beinhalten muss, welche noch nicht in einem Verwaltungs- und/ oder

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Handreichung für Amts- und Personenbezeichnungen aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit lediglich die weibliche Form Verwendung findet, gelten die Ausführungen für männliche Personen in entsprechender Weise.

Gerichtsverfahren vorgetragen wurden. Sodann erfolgt eine Neubewertung des Asylprüfungsverfahrens, vor allem im Hinblick auf das Selbsteintrittsrecht der BRD. In Dublin-Fällen kann das Kirchenasyl also auf den Gebrauch des Selbsteintrittsrechts der BRD zielen. Die bloße Fristüberbrückung unabhängig von einer tatsächlichen Notlage kann jedoch nicht Anlass für ein Kirchenasyl sein. Ein solches Vorgehen könnte die Vereinbarung mit dem BAMF zum Kirchenasyl zu Lasten derer aufs Spiel setzen, bei denen wirkliche humanitäre Härten abgewendet werden könnten. Gleichzeitig wird so die Tendenz auf staatlicher Seite gestärkt, die Rücküberstellungsfrist bei Kirchenasylen zu verlängern.

Über die Zuständigkeitsfrage hinaus muss auch die Frage gestellt werden, ob es für die betroffene Person tatsächlich Chancen auf Asyl bzw. den Flüchtlingsstatus oder die Gewährung subsidiären Schutzes gibt, d.h. ob das Asylverfahren, wenn es in der BRD durchgeführt wird, auch in der Sache erfolgreich sein kann. Wenn man dies verneinen muss, sollten andere Wege der Unterstützung (Rückreise, Einreise als Arbeitsmigrantin, Weiterwanderung außerhalb der EU) geprüft werden.

#### c) Härtefallkommission/ Petitionsausschuss

Die Eingabe einer Petition oder eines Ersuchens an die Härtefallkommission ist nicht nur in Dublin-Fällen möglich. Sie hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffene Person weiterhin abgeschoben werden kann, wenn der entsprechende Bescheid bestandskräftig bzw. eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist. Um dies bis zur Entscheidung des Petitionsausschusses oder der Härtefallkommission zu verhindern, kann sich ein Kirchenasyl anbieten. Fällt die Entscheidung allerdings negativ aus, muss über das Kirchenasyl erneut entschieden werden.

#### d) Sonstige Fälle

In sonstigen Fällen ist zwischen einer Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF als unbegründet und einem Ablauf des Aufenthaltstitels bzw. dem Wegfall von Duldungsgründen zu unterscheiden. In beiden Fällen steht die Rückführung der betroffenen Personen in das Herkunftsland im Raum. Sind die Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheidungen erschöpft, sollte auch geprüft werden, ob der Fall Chancen in der zuständigen Härtefallkommission hat oder ob eine Petition eingereicht werden kann.

#### e) Geltungsbereich

Das beschriebene Verfahren gilt für Kirchengemeinden und Orden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Für zum Bistum Münster gehörende Kirchengemeinden in Niedersachsen gilt ggf. anderes Landesrecht mit anderen Verfahrensweisen und Ansprechpartnerinnen. Bezüglich näherer Einzelheiten informiert auf Anfrage das Bischöfliche Generalvikariat Münster, Abteilung Recht.

#### f) Verstöße gegen staatliche Vorschriften

Das Kirchenasyl ist kein Rechtsinstitut. Es stellt eine Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams dar. Weil der Rechtsstaat nicht an der Kirchentür endet, sind die Behörden nicht verpflichtet, sich an ein bestehendes Kirchenasyl zu halten. In der Vergangenheit allerdings haben die Behörden in der Regel das Kirchenasyl als christlich-humanitäre Tradition respektiert. Grundsätzlich aber können sich Unterstützerinnen des Kirchenasyls strafbar und schadensersatzpflichtig machen. Bislang wurden jedoch nur einzelne Verfahren eingeleitet, die größtenteils eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endeten.

## 2. Vorgehensweise vor einem Kirchenasyl

Vor Einrichtung eines Kirchenasyls muss über folgende Aspekte Klarheit bestehen:

### a) Klärung der Finanzierung

Sobald sich eine Person im Kirchenasyl befindet, erhält sie keine Sozialleistungen mehr. Das bedeutet, dass die Kirchengemeinde sämtliche Kosten des täglichen Lebens, aber auch Anwalts- und Krankheits-/ bzw. Behandlungskosten in voller Höhe tragen muss. Inzwischen sind zwar vereinzelt sozialgerichtliche Urteile dahingehend ergangen, dass die Behörden auch bei einem Kirchenasyl weiterhin für die betroffenen Personen aufkommen müssen. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen wird dabei aber uneinheitlich beurteilt. Eine obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Thematik existiert noch nicht. Daher sollte sich die aufnehmende Kirchengemeinde zunächst auf die volle Kostenlast einstellen.

Ob die Kostentragung überhaupt möglich ist und durch welche Mittel die Kosten gedeckt werden sollen, muss vor Beginn des Kirchenasyls geklärt werden. Dazu ist aufgrund der Zuständigkeit ein Beschluss des Kirchenvorstands erforderlich.

### b) Klärung der Räumlichkeiten

Weiterhin müssen geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung des Kirchenasyls zur Verfügung stehen. Es kommen nur kirchengemeindlich genutzte Gebäude in Betracht, also neben der Kirche selbst etwa das Pfarrheim, das Gemeindehaus oder die Wohnung des Pfarrers. Die Räume müssen für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geeignet sein. Dies sollte zuvor auch mit dem Sicherheitsbeauftragten des Kirchenvorstands abgeklärt werden. Zu bedenken ist, dass der Schutz eines Kirchenasyls an die Räumlichkeiten geknüpft ist. Das bedeutet, dass der Schützling sich dort während der Dauer des Kirchenasyls aufhalten muss. Ausgenommen sind der Besuch von Schule und Kindergarten bzw. Krankenhausaufenthalte.

### c) Klärung der personellen und seelsorgerischen Betreuung

Ein Kirchenasyl kann eine enorme psychische Belastung aller Beteiligten darstellen. Um die Belastung für einzelne Personen nicht zu hoch werden zu lassen, bedarf es eines ausreichend großen Unterstützerinnenkreises. Hier sollte genau geklärt werden, wer wann welche Art der Betreuung und Begleitung der Personen im Kirchenasyl bieten kann.

### d) Klärung der Ansprechpartnerin/ Vertreterin der Kirchengemeinde/ des Ordens

Aus dem Unterstützerinnenkreis muss eine Ansprechperson benannt werden, die vor, während und nach dem Kirchenasyl die Kommunikation mit der zuständigen Behörde einerseits und dem Bistum andererseits übernimmt. Die Ansprechperson ist durch den Kirchenvorstand zu bestimmen. Von ihr ist die Kommunikation mit den kirchengemeindlichen Gremien sicherzustellen.

### e) Ökumenisches Kirchenasyl

Eine Betreuung der Betroffenen durch die katholische und die evangelische Gemeinde ist grundsätzlich möglich. Für das Kirchenasyl müssen jedoch konkrete Zuständigkeiten festgelegt werden. Dies ist von den jeweils genutzten Räumlichkeiten abhängig. Ist es ein Raum der katholischen Kirchengemeinde, ist die katholische Kirchengemeinde zuständig, ist es ein Raum der evangelischen Kirchengemeinde, ist diese zuständig.

#### f) Klärung der zuständigen Behörden

Die zuständige Behörde ist vom Stadium des Asylverfahrens abhängig. In Dublin-Fällen und bei allen anderen abgelehnten Asylanträgen ist das BAMF zuständig. Bei Ablauf des Aufenthaltstitels bzw. dem Wegfall von Duldungsgründen ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Eine konstruktive Zusammenarbeit und ein respektvoller Umgang mit den Behörden ist unerlässlich.

#### g) Klärung der Rechtsvertretung der Geflüchteten

Weiter muss geklärt werden, ob die für das Kirchenasyl vorgesehene Person bereits einen Rechtsbeistand hat. Die Rechtsvertretung kann nicht die vom Bistum zur Verfügung gestellte Rechtsberatung sein. Diese ist ausschließlich für die Beratung der jeweiligen Kirchengemeinden oder Orden zuständig ist.

#### h) Ggf. Klärung von Sprach- und Verständigungsbarrieren

Zur Vermeidung von Missverständnissen durch Verständigungsschwierigkeiten ist vorab zu klären, ob eine Dolmetscherin benötigt wird und zur Verfügung steht.

### **3. Ablauf bei der Anbahnung eines konkreten Kirchenasyls**

Sind die zuvor aufgezeigten Aspekte ausreichend geklärt, kann mit der konkreten Planung begonnen werden. Die Information über die Absicht, eine geflüchtete Person in das Kirchenasyl zu nehmen, sollte möglichst frühzeitig dem Bischöfliche Generalvikariat/ Abteilung Recht, Herrn Dominique Hopfenzitz (siehe unter 8.a) ) als Erstansprechpartner angezeigt werden. Die inhaltliche Beratung zum potentiellen Härtefall und den Erfolgsaussichten eines Kirchenasyls wird dann durch den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Frau Plettenberg (siehe unter 8.b) ), vorgenommen. Die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle im Diözesancaritasverband kann durch die Kirchengemeinden und Orden direkt erfolgen. Der Kontakt kann aber auch durch das Bischöfliche Generalvikariat vermittelt werden.

#### a) Klärungsgespräche

Zunächst ist ein persönliches Gespräch mit der Betroffenen zu führen, bei dem die wichtigsten Aspekte erläutert werden. Unabdingbar ist es, gegenüber der Geflüchteten auch bezüglich der Grenzen des Kirchenasyls ehrlich zu sein, um keine falschen Hoffnungen zu wecken. Auch im Kreis der Unterstützerinnen müssen sich alle über die möglichen Belastungen und Konsequenzen im Klaren sein. Ein Kirchenasyl ist nicht unbedingt der Garant für ein dauerhaftes Bleiberecht oder den Selbsteintritt der BRD zur Prüfung des Asylverfahrens.

#### b) Evaluation und Bewertung des Sachverhaltes – Perspektivprüfung

Im Falle eines anstehenden Kirchenasyls haben sich die damit verbundenen legitimierten Institutionen vorab einer hinreichenden Erfolgsaussicht zu vergewissern. Das Bistum Münster stellt hierzu über den Caritasverband für die Diözese e.V. eine unabhängige Rechtsberatung zur Verfügung (siehe unter 8.b) ). Der Beratungsstelle sind sämtliche ein Kirchenasyl begründbare Informationen zu überlassen, sodass überhaupt eine Erfolgsprognose erstellt werden kann. Die entsprechenden Unterlagen (Gutachten, Gerichtsurteile, Dokumente, Bescheide der Behörden, einschlägige Informationen zum Herkunftsland, Fluchtgründe, besondere Gefahren bei einer Abschiebung, Schweigepflichtsentbindung) sind vorab von der Kirchengemeinde zusammenzustellen.

Das Kirchenasyl muss auch vom Ende her gedacht werden, was bedeutet, dass es auf ein potentiell Bleiberecht in der BRD abzielen sollte. Ist mit einem solchen nach der Sachlage nicht zu rechnen, wird von einem Kirchenasyl abgeraten.

#### c) Beratung durch Dritte

Im Hinblick auf mögliche Alternativen zum Kirchenasyl oder sonstige Hilfestellung können Beratungsstellen, wie etwa der Fachdienst für Integration und Migration der örtlichen Caritas aufgesucht werden.

### **4. Entscheidung über ein Kirchenasyl**

Bietet ein Kirchenasyl eine hinreichende Bleibeperspektive für die betroffene Person, kann eine Entscheidung darüber durch die Organe der aufnehmenden Kirchengemeinde herbeigeführt werden.

#### a) Beschluss des Kirchenvorstandes im Einvernehmen mit dem Pfarreirat

Wegen der gegebenenfalls hohen finanziellen Belastung der Kirchengemeinde muss der Kirchenvorstand dem Kirchenasyl zustimmen. Der Pfarreirat sollte ebenfalls zustimmen. Ob ein sog. Grundsatzbeschluss gefasst werden soll, in dem die oben beschriebenen Parameter abstrakt, also unabhängig von einem konkreten Fall, geklärt werden, muss der Kirchenvorstand selbst entscheiden. Dabei sind folgende Punkte zu bedenken:

Einerseits bietet eine Grundsatzbeschlussfassung die Gelegenheit, sich grundsätzlich mit der Fragestellung auseinanderzusetzen und zu positionieren, um im Ernstfall schnell und angemessen reagieren zu können.

Andererseits könnte durch einen solchen Grundsatzbeschluss ein falsches Signal, nämlich das einer generellen Bereitschaft der Aufnahme in ein Kirchenasyl, unabhängig vom konkreten Einzelfall, gesendet werden. Eine konkrete Überprüfung und Entscheidung im Einzelfall bleibt aber auch bei einem entsprechenden Grundsatzbeschluss notwendig. Gleichzeitig müsste ein solcher Grundsatzbeschluss wieder geändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Ausgangslage verändert.

Als Kompromisslösung bietet es sich für den Kirchenvorstand an, einen Ausschuss einzusetzen, der sich mit dem Kirchenasyl befasst und der ggf. mit entsprechenden Vollmachten zur operativen Abwicklung eines Kirchenasyls ausgestattet wird.

Der Beschluss der kirchengemeindlichen Gremien ist dem Bischöflichen Generalvikariat Münster, Abteilung Recht, Herrn Hopfenzitz (siehe unter 8. a) ) unverzüglich mitzuteilen.

#### b) Kommunikation des Kirchenasyls

Bitte setzen Sie die zuständige Außenstelle des Bundesamtes und die zuständige Ausländerbehörde über das Kirchenasyl ebenso unverzüglich in Kenntnis, um den Status eines „Untertauchens“ zu vermeiden. Eine Meldung kann bereits als verspätet gelten, wenn die Ausländerbehörde die Betroffene beispielsweise um 10:00 Uhr als flüchtig meldet, die Kirchengemeinde aber erst um 11:00 Uhr mitteilt, dass die Person sich im Kirchenasyl aufhält. Ein dazu eingereichtes Dossier wird zwar dann trotzdem durch das BAMF bearbeitet, jedoch muss den Beteiligten im Fall eines gemeldeten Untertauchens klar sein, dass in Dublin-Fällen dann die auf 18 Monate verlängerte Überstellungsfrist gilt.

### c) Erstellung eines Härtefalldossiers

Um im Falle eines Kirchenasyls die aufgenommene Person nun gemäß der Vereinbarung mit den Behörden beim BAMF zu melden, insbesondere zur Bewertung des besonderen Härtefalls, benötigt das BAMF unterschiedliche Angaben zur geflüchteten Person. Die Kommunikation mit der zuständigen Stelle im BAMF erfolgt ausschließlich durch das katholische Büro in Düsseldorf, welches über das Bistum Münster die Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommt. Eine Weitergabe der Unterlagen an die zuständige Stelle im BAMF erfolgt erst dann, wenn das Dossier vollständig ist, in dem der besondere Härtefall dargestellt ist. Das Dossier ist unverzüglich nach Eintritt in das Kirchenasyl zu erstellen.

Dieses besteht

- aus einem vom BAMF erstellten Erfassungsbogen
- aus einer datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung, mit der die Asylsuchende erklärt, dass das Bundesamt mit dem Katholischen Büro entsprechend kommunizieren kann
- aus einer Darlegung der besonderen Härtefallgründe: In den Dublin Verfahren müssen sich die Härtefallgründe auf die Situation in dem Staat, in den die Überstellung erfolgen soll, beziehen.

Angaben zum Härtefall sollten dringend mit Nachweisen belegt werden. Vorgelegt werden soll bei bestehenden Erkrankungen nach Möglichkeit ein fachärztliches Attest. Dieses muss die Anamnese, die Diagnose sowie Aussagen zur Reisefähigkeit enthalten. Weiterhin die Schwere der Erkrankung ggf. den Behandlungsverlauf und die erforderliche Behandlungsart. Außerdem sollte in Dublin-Fällen dargelegt werden, warum eine Behandlung im zuständigen EU-Mitgliedstaat nicht möglich ist. Das BAMF geht z.B. davon aus, dass eine posttraumatische Belastungsstörung grundsätzlich in einem Mitgliedstaat behandelbar ist.

Nach Angabe des BAMF wird man dort von einer gerichtlichen Entscheidung, die bereits ergangen ist, nicht abweichen, soweit nicht mit dem Dossier neue Aspekte vorgebracht werden oder solche Aspekte herausgestellt werden, die das Gericht nicht berücksichtigt hat. Im Dossier ist auf eine bereits ergangene gerichtliche Entscheidung zu verweisen, soweit diese bekannt ist. Die Entscheidungsgründe sind dem Dossier beizulegen.

### d) Rechtsbeistand für die Geflüchtete

Soweit die Geflüchtete nicht anwaltlich vertreten ist, sollten Sie spätestens jetzt die rechtliche Begleitung sicherstellen.

### e) Klärung von Krankenversicherung etc.

Wegen der hohen Behandlungskosten, die durch eine Erkrankung eines Geflüchteten hervorgerufen werden können, sollte auch geklärt werden, ob eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse sinnvoll ist. Vielleicht können einfache Behandlungen auch kostenfrei durch Mitglieder des Unterstützerinnenkreises übernommen werden, die eine entsprechende Ausbildung haben (Ärztinnen, Krankenschwestern etc.).

### f) Öffentlichkeitsarbeit und mediale Begleitung

Das Kirchenasyl ist als sog. „Stilles Kirchenasyl“ einzurichten, da die Erfahrung gezeigt hat, dass Öffentlichkeitsarbeit oftmals zu Unverständnis Außenstehender führt und wohl auch unnötigen Druck gegenüber staatlichen Behörden erzeugt. Presseanfragen können in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat beantwortet werden. Von eigener Pressearbeit wird dringend abgeraten.

## **5. Aufnahme ins Kirchenasyl trotz negativer Prognose**

Steht am Ende der Perspektivprüfung ein negatives Ergebnis, kann also der Geflüchteten kein Bleiberecht in Aussicht gestellt werden, ist von einem Kirchenasyl abzuraten.

Sollte dennoch ein Kirchenasyl eingerichtet werden, erfolgt keine weitere Begleitung und Unterstützung im Kirchenasyl durch das Bistum Münster.

Letztlich handelt es sich bei der Entscheidung zwar um eine Gewissensentscheidung der Gemeinde, ein Kirchenasyl ohne Erfolgsaussicht kann für die Betroffene jedoch ein jahrelanges Ausharren in den beschränkten räumlichen Verhältnissen bedeuten. Je länger das Kirchenasyl andauert, desto höher auch die personelle und finanzielle Belastung der Kirchengemeinde. Eine durch die staatlichen Behörden beabsichtigte Vollstreckung der Abschiebeanordnung kann ebenso nicht durch ein Kirchenasyl vermieden werden.

Zu bedenken ist auch, dass ein Kirchenasyl, das ohne Vorliegen besonderer persönlicher Härten durchgeführt wird, die derzeitige Vereinbarung mit dem BAMF riskiert. Dies wiederum geht zu Lasten der Personen, bei denen ein Kirchenasyl wirklich erfolgreich sein könnte. Kirchenasyl muss deshalb ultima ratio bleiben.

## **6. Verhalten während eines Kirchenasyls**

Während der Dauer des Kirchenasyls muss die Belastung für Geflüchteten und Asylgeber genau beobachtet und überprüft werden. Es empfiehlt sich auch mit Blick auf eine Nachbereitung, ein „Tagebuch Kirchenasyl“ zu führen. Alle Absprachen sind darin zu notieren. Dort kann festgehalten werden, wer wann was wie gemacht hat und ob sich bestimmte Vorgehensweisen bewährt haben. Diese Dokumentation schafft Transparenz und erleichtert die Auswertung.

## **7. Dauer und Beendigung eines Kirchenasyls**

Die Dauer des Kirchenasyls hängt letztendlich vom Willen der Beteiligten ab. In Dublin-Fällen beträgt die Höchstdauer wegen der Rücküberstellungsfrist üblicherweise 6 Monate. Dabei ist zu beachten, dass das Ende der Überstellungsfrist nicht immer einfach zu berechnen ist. So kann der Lauf der Frist beispielsweise durch ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz unterbrochen worden sein. In anderen Fällen kann ein Kirchenasyl sehr viel länger dauern. Ein Kirchenasyl kann aus verschiedenen Anlässen zu beenden sein.

### **a) Vorläufige oder dauerhafte Aufenthaltserlaubnis**

Im Idealfall erhält die Geflüchtete eine vorläufige oder sogar dauerhafte Aufenthaltserlaubnis. In Dublin-Verfahren ist dies der Fall, wenn die BRD von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht oder die Rücküberstellungsfrist abgelaufen ist und die BRD dadurch für das Asylverfahren zuständig wird. In anderen Fällen läuft es meist auf die Erteilung einer sog. Duldung hinaus.

### **b) Wunsch durch die Geflüchtete**

Es kann auch sein, dass die Geflüchtete selbst das Kirchenasyl beenden will. Dieser Wunsch ist in jedem Fall zu respektieren. Mit Hilfe von Beratungsstellen sollte dann geklärt werden, ob und wie die Geflüchtete beim Verlassen der BRD unterstützt werden kann. Gegebenenfalls kann im Ausreiseland über kirchliche Einrichtungen eine Unterstützung vor Ort organisiert werden.

### **c) Beendigung des Kirchenasyls mangels Erfolgs oder durch Zeitablauf**

Soweit durch das BAMF eine negative Entscheidung zur Beurteilung des Härtefalles getroffen wurde, sollte dringend überlegt werden, das Kirchenasyl aufzuheben. Zum einen gibt es für die Geflüchtete in diesem Fall keine realistische Bleibeperspektive außerhalb des Kirchenasyls. Aber selbst im Kirchenasyl verbleibende Geflüchtete können von der Ausländerbehörde bzw. der Polizei abgeschoben werden. Zum anderen muss sich auch die Kirche an die Vereinbarung mit dem BAMF zum Kirchenasyl halten und die Entscheidung der Behörde respektieren. Sollte die sechs Monate lange Frist zur Rücküberstellung innerhalb eines Dublin-Verfahrens abgelaufen sein, ist die BRD auch dann für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, wenn kein Härtefall vorliegt. Dann erhält die Geflüchtete einen Aufenthaltstitel und das Kirchenasyl kann entsprechend beendet werden.

d) Beendigung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde

Als Verantwortlicher kann der Kirchenvorstand das Kirchenasyl jederzeit beenden, wenn die psychischen Belastungen für die Beteiligten oder die finanziellen Belastungen für die Gemeinde zu groß werden.

e) Sonstige alternative Lösungsmöglichkeiten

In manchen Fällen lassen sich Kompromisse finden, wie zum Beispiel der Verzicht auf eine Abschiebung seitens des BAMF und/ oder der Ausländerbehörde, wenn die Voraussetzungen für eine Arbeitsmigration bei der Geflüchteten geschaffen werden können. Solche Wege sollten mitgedacht und angesprochen werden

f) Auswertung des Kirchenasyls

Nach Beendigung des Kirchenasyls sollte unbedingt eine Nachbereitung stattfinden. Die Beteiligten sollten sich zusammensetzen, um das Geschehene zu besprechen und zu bewerten. Dies kann bei der hohen psychischen Belastung, die ein Kirchenasyl mit sich bringt, auch die Verarbeitung der Geschehnisse durch den Einzelnen erleichtern. Die Beteiligten sollten nicht zögern, sich bei Anlass seelsorgerische Unterstützung zu sichern.

## 8. Kontaktpersonen

a) Erstansprechpartner: **Dominique Hopfenzitz**

Bischöfliches Generalvikariat Münster  
Hauptabteilung Zentrale Aufgaben  
Abteilung 110 – Recht  
Spiegelturm 4  
48143 Münster  
Tel.: 0251-495-481  
Fax: 0251-495-359  
E-Mail: hopfenzitz@bistum-muenster.de

b) Beratungsstelle: **Antonia Plettenberg**

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.  
Abteilung IV, Justitiariat  
Kardinal-von-Galen-Ring 45  
48149 Münster  
Tel.: 0251-8901-371  
Fax: 0251-8901-4304  
E-Mail: plettenberg@caritas-muenster.de

c) Flüchtlingsbeauftragter des Bistums Münster: **Helmut Flötotto**

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.  
Abteilung II, Referat Soziale Arbeit  
Kardinal-von-Galen-Ring 45  
48149 Münster  
Tel.: 0251-8901-251  
Fax: 0251-8901-4288  
E-Mail: floetotto@caritas-muenster.de

d) Katholisches Büro NRW:

Der Kontakt erfolgt grundsätzlich unmittelbar über die Rechtsabteilung des  
Bischöflichen Generalvikariats (siehe 8.a)).

e) Bischöfliche Pressestelle: **Dr. Stephan Kronenburg**

Bischöfliches Generalvikariat Münster  
Hauptabteilung Zentrale Aufgaben  
Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit/Bischöfliche Pressestelle  
Domplatz 27  
48143 Münster  
Tel.: 0251-495-1170  
Fax: 0251-495-1179  
kronenburg@bistum-muenster.de

## 9. Und jetzt?

Für jede Kirchengemeinde empfiehlt sich eine Auseinandersetzung mit dem Thema Kirchenasyl. Vielleicht können Kirchenvorstand und Pfarreirat sich bereits auf einen Grundsatzbeschluss einigen. Unterstützend können Helmut Flötotto und Antonia Plettenberg (siehe 8. b) und c) ) anlässlich entsprechender Veranstaltungen zur Thematik referieren.

## 10. Anlagen

- Checkliste Kirchenasyl
- Einverständniserklärung
- Inhalt Antrag Härtefallkommission
- Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl

## 11. Literaturhinweis

- Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls, Die Deutschen Bischöfe, Nr. 42, Juni 2015